

Erneute Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Ruthwiese“ (vgl. Einspruch vom 22.06.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die über 280 Unterzeichner der Petition Ruthwiese möchten den entschiedensten Widerstand gegen den geplanten Bau des großen Solarparks an der Biber – unmittelbar zwischen den Ortsteilen Randegg und Petersburg - zum Ausdruck bringen. Unser Anliegen richtet sich nicht nur gegen die Überbauung von Natur und Eingriff in die Landschaft, sondern auch gegen den Verlust eines Naherholungsgebiets.

Bei der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen des Solarparks Ruthwiese sind uns folgende Punkte besonders aufgefallen:

1. Stellungnahme Landratsamt: Naturschutz S. 10: „Der geplante Standort ... wurde naturschutzfachlich aufgrund der Bedeutung für die Naherholung und der Lage am Schutzgebiet als **bedingt** geeignet eingestuft.“
2. Stellungnahme der Gemeinde zur Stellungnahme Bürger 2 (S. 19): „Für diesen Standort sprechen auch raumplanerische Gesichtspunkte, nämlich das Gebot, solche Anlagen dort anzuordnen, wo die Landschaft schon durch Straßen, Siedlungen und andere Strukturen vorbelastet ist, und das **freie Landschaftsbild** dort, wo es ungestört ist, **nicht** zu **beeinträchtigen**.“

Der Standort ist nur **bedingt geeignet**! Schon aufgrund dieser Feststellung sind wir weiterhin davon überzeugt, dass eine Entscheidung für einen Solarpark an dieser Stelle nicht nachvollziehbar ist: Bedeutung für die Naherholung, Lage am Schutzgebiet, freies Landschaftsbild: Damit ist ein Solarpark, bei dem es sich doch um eine Industrieanlage zur Stromerzeugung handelt, nicht zu vereinbaren.

Dass es sich um ein **vorbelastetes** Gebiet im Sinne des Gesetzgebers handelt, widersprechen wir auf der Basis des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) von 2023. Bei den angesprochenen „Straßen“ handelt es sich um Wander- und Wirtschaftswege, die vor allem von Radfahrern und Fußgängern benutzt werden, also keine Autostraßen und Bahnstrecken oder Industrieanlagen wie im EEG aufgeführt. Von einer Vorbelastung, die einen Solarpark rechtfertigen, kann also keine Rede sein. Ferner ist es für uns inakzeptabel, den Siedlungsbereich als strukturelle Vorbelastung zu werten, die eine Priorisierung des Standortes gegenüber der freien Landschaft rechtfertigt. Es handelt sich hier immerhin um den Lebensraum der dort ansässigen Menschen, von denen diese Randzonen intensiv genutzt werden. Der Beachtung dieses Gebotes steht eine Missachtung der Verpflichtung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naherholungswertes der Landschaft gegenüber.

Das EEG spricht auch dafür, dass man Solaranlagen „vorrangig“ an vorhandene Industriegebiete, an Autobahnen oder bereits „versiegelte Flächen“ wie Parkplätze und auf öffentliche und private Dächer baut (Umweltbundesamt, 21.12.2023, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Kapitel 3). Nichtgenutzte Flächen dieser Art sind in der Gemeinde Gottmadingen noch hinreichend vorhanden. Damit wäre auch ein grundlegendes Ziel des EEG erfüllt: Die Minimierung des Flächenverbrauchs (a.a.O., Kapitel 1).

Ein Mindestabstand zu Wohngebäuden sollte nach dem EEG eingehalten werden, schon um die „Akzeptanz in der Bevölkerung“ zu gewährleisten. Hierfür empfiehlt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in BW auch eine „frühzeitige Einbindung“ der Bürger „und eine gezielte und umfassende Kommunikation“ (S. 39, Kapitel 5, Baden-Württemberg, Freiflächensolaranlagen: Handlungsleitfaden).

Von einer derartigen Bürgerbeteiligung kann in Gottmadingen keine Rede sein: Die Petition und die Reaktionen darauf belegen dies eindrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Schellig, Annemarie Plieninger, Eduard Ludigs und fünf weitere Unterzeichnende

Anhang: a) unterschriebene Einsprüche als PDF-Datei im Anhang: 48 Unterschriften

(die Originale werden zeitgleich dem Bauamt im Rathaus Gottmadingen übergeben);

b) Online-Petition mit über 230 Unterschriften: https://www.change.org/p/stopp-solarpark-ruthwiese?utm_medium=custom_url&utm_source=share_petition&recruited_by_id=dd098480-5f34-11ed-9689-8d7b6f43ed6e